



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 1. März 1988
Haus des Landtags, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 485/486

Karlheinz Bräuer

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/ 1491

An die
ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge

im Hause

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG)
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2149 (Neudruck)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Anlage überreiche ich Ihnen den Entwurf eines Gesetzes-
textes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes als
Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit der Bitte um Kennt-
nisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Karlheinz Bräuer

F. H. P.

(Hoffmann)
Ausschußassistent

Anlage

24 Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FLÜAG -
Vom

Artikel 1

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz - FLÜAG - vom 27. März 1984
(GV.NW.S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Wörter

"Abschnitt I
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge"

eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter "16. Juli 1982 (BGBl. I
S. 946)" durch die Wörter "6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89)" er-
setzt.

3. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter "24. Mai 1983 (BGBl. I
S. 613), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983
(BGBl. I S. 1532)," durch die Wörter "20. Januar 1987
(BGBl. I. S. 401)" ersetzt.

4. Nach § 8 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Abschnitt II
Sonderregelungen für andere ausländische Flüchtlinge
§ 9
Personenkreis

Dieser Abschnitt gilt für Gruppen ausländischer Flüchtlinge,
die nicht unter Abschnitt I fallen und denen die Landesre-
gierung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift generell eine
Bleibemöglichkeit einräumt..

§ 10

Kostenregelung

(1) Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Hälfte der Leistungen, die sie nach § 120 BSHG einem Flüchtling erbringen, dem die Ausländerbehörde aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung nach § 9 den Aufenthalt ermöglicht.

(2) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattungsmöglichkeit nach § 108 BSHG oder auf andere Weise besteht.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften für das Erstattungsverfahren."

5. Vor dem bisherigen § 9 werden die Wörter

"Abschnitt III
Schlußvorschrift"

eingefügt.

6. Der bisherige § 9 Satz 1 wird § 11.

7. Der bisherige § 9 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt für Sozialhilfeleistungen, die dem Hilfeempfänger für Bedarfszeiträume während der Geltungsdauer dieses Gesetzes erbracht werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des durch Artikel 1 Nummer 4 neu geschaffenen § 9, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, am 1. Januar 1989 in Kraft. Es tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummern 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.